

Satzung des Schachbundes Rheinhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Schachbund trägt den Namen Schachbund Rheinhessen e.V. (SBRhh).
2. Der Schachbund Rheinhessen hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Schachbund Rheinhessen e.V. ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz VR 1862 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des SBRhh ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Schachbund Rheinhessen e.V. ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP).
2. Der Schachbund Rheinhessen e.V. ist mit seinen Mitgliedsvereinen Mitglied des Sportbundes Rheinhessen in Mainz.
3. Der Schachbund Rheinhessen e.V. hat die Aufgabe, den Schachsport in all seinen Bereichen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SBRhh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SBRhh ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SBRhh dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBRhh fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SBRhh können Schachvereine oder Vereine, die Schachabteilungen unterhalten, beitreten, sofern sie im Bereich des Sportbundes Rheinhessen e.V. beheimatet sind.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des SBRhh.
3. Der Antrag muss die Bereitschaft, Mitglied des Sportbundes Rheinhessen zu werden, beinhalten.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des SBRhh, vorbehaltlich der noch zu vollziehenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des SBRhh haben das Recht, dem Vorstand des SBRhh und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten (Sitz und Stimmrecht).
2. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SBRhh teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des SBRhh nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
 - b) SBRhh Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) die Beiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten
 - d) die Beschlüsse des SBRhh zu respektieren

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des SBRhh vorbehaltlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
3. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Schachvereine/ Abteilungen, die aus dem SBRhh ausscheiden wollen, haben dies dem 1. Vorsitzenden des SBRhh spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
6. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn das Mitglied des SBRhh trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Beitrages länger als 6 Wochen im Rückstand ist.
 - b) Bei Verstoß gegen die Interessen des SBRhh, Nichtbeachtung der SBRhh-Beschlüsse und der SBRhh-Satzung.
8. Es entscheidet zunächst der Vorstand.
9. Endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen SBRhh-Mitglied unter Gewährung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
11. Der Ausschließungsbeschluss ist dem SBRhh-Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
12. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.
13. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
14. In der Mitgliederversammlung ist dem SBRhh-Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
15. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses, unbeschadet des Anspruches des SBRhh auf rückständige Beiträge.
16. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden u.ä. ist ausgeschlossen.

§ 7 Verbandsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Schachbundes Rheinhessen haben Beiträge zu zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe.
3. Für unvorhergesehene Ausgaben kann auf Beschluss des Vorstandes eine Umlage in Höhe von bis zu 2 € pro Vereinsmitglied und Jahr erhoben werden.
4. Die Verbandsbeiträge sind dreimal im Jahr zum festgelegten Zeitpunkt nach Zustellung der Beitragsrechnung zu zahlen.
5. Start- und Bußgelder, Protestgebühren sowie sonstige die Mitgliedsvereine betreffende Zahlungsverpflichtungen, für die der SBRhh in Vorlage getreten ist, sind innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
6. Kommen Mitgliedsvereine diesen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, ruhen sämtliche Rechte dieser Mitgliedsvereine im SBRhh und dem SBRP.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass ein Säumniszuschlag auf die rückständigen Beiträge erhoben wird (vgl. Finanzordnung).
8. Bei schriftlicher Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.
9. Bei Nichtbeachtung der Mahnung kann der Vorstand das säumige Mitglied aus den jeweiligen Spielklassen ausschließen.

10. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein SBRhh-Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird.
11. Neueintretende SBRhh-Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Verbandsbeiträge vollständig entrichtet sind.
12. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des SBRhh.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand (Vorstand + Beauftragte + Fachausschüsse)
4. Der Turnierausschuss
5. Sonstige Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen SBRhh-Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden zusammen.
2. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben volles Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Verbandsspielleiter für Mannschaftsturniere
- f) dem Verbandsspielleiter für Einzelturniere
- g) dem Schatzmeister
- h) den Ehrenvorsitzenden

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Beauftragten
- c) sowie bei Bedarf eingesetzten Fachausschüssen

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand des SBRhh regelt entsprechend der Satzung des SBRhh alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Verwaltet ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt, so hat es dennoch nur eine Stimme.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Errechnung der Stimmzahl bleiben der Ehrenvorsitzende und vakante Ämter außer Ansatz.

6. Ihm obliegt die Verwaltung des Schachbundvermögens und die Ausführung der SBRhh-Beschlüsse.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
8. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen von 10% seiner Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird in besonderen Fällen einberufen, um z.B. Streitfälle zu behandeln.

§ 14 Aufgaben 1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender

1. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Sie vertreten den SBRhh gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der 1.Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.
4. Er führt den Vorsitz.
5. Er ist auch dafür verantwortlich, dass alle wesentlichen Beschlüsse des SBRP und des SBRhh den Mitgliedern mitgeteilt und von diesen eingehalten werden.
6. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1.Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
7. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen hat.

§ 15 Aufgaben Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer (oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) hat über jede Sitzung eines Organs des SBRhh ein Protokoll zu führen, welches neben der Anwesenheitsliste alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss und den Mitgliedern dieser Organe innerhalb von 5 Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist.
2. Dieses Protokoll ist von ihm und dem 1.Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des SBRhh, den sich der 1.Vorsitzende nicht selbst vorbehält.

§ 16 Aufgaben der Verbandsspielleiter

1. Der Verbandsspielleiter für Mannschaftsturniere ist verantwortlich für die innerhalb des SBRhh-Bereiches durchzuführenden Mannschaftswettbewerbe im Rahmen der Turnierordnung des SBRhh. Er vertritt den SBRhh als Verbandsspielleiter auf den übergeordneten Gremien.
2. Der Verbandsspielleiter für Einzelturniere ist verantwortlich für die innerhalb des SBRhh-Bereiches durchzuführenden Einzelwettbewerbe im Rahmen der Turnierordnung des SBRhh.

§ 17 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für alle Kassengeschäfte des SBRhh.
2. Bei der Mitgliederversammlung hat er einen von beiden Kassenprüfern unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen.
3. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.

§ 18 Aufgaben des Jugendleiters

1. Der Jugendleiter übernimmt die Aufgaben im Vorstand des SBRhh, die im Zusammenhang mit dem Jugendschach stehen.
2. Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Tätigkeiten im Rahmen des Jugendschachs und koordiniert die Tätigkeiten der Mitarbeiter, die ebenfalls mit der Organisation des Jugendschachs betraut sind.

§ 19 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, welche ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen.
2. Diese Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand, sondern lediglich beratende Funktion.

§ 20 Beauftragte

1. Der Vorstand kann Beauftragte bestimmen.
2. Die Beauftragten haben kein Stimmrecht im Vorstand, sondern lediglich beratende Funktion.
3. Die Aufgaben der Beauftragten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus 3 Haupt- und 3 Ersatzmitgliedern.
3. Der Turnierausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied. Bei Bedarf werden die 3 gewählten Ersatzmitglieder gemäß der Reihenfolge ihrer Wahl eingesetzt.
4. Dem Turnierausschuss dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes angehören.
5. Die Mitglieder müssen aus verschiedenen Vereinen kommen (relevant ist die Mitgliedschaft mit Spielberechtigung).
6. Die Turnierausschussmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Der Turnierausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach der Turnierordnung des SBRhh übertragen sind.
8. Wechselt ein Mitglied während seiner Amtszeit den Verein und wird damit Punkt 5 nicht mehr gewährt, scheidet er aus dem Turnierausschuss aus.

§ 22 Ehrenvorsitzender

Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt, so hat dieser volles Stimmrecht in allen Gremien.

§ 23 Ehrenmitglied

Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied gewählt, so hat dieses volles Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen des SBRhh auf Lebenszeit.

§ 24 Amtsdauer Vorstand

1. Alle Mitglieder sowohl des Vorstandes werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Arbeit aufnimmt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 25 Amtsdauer Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.
3. Die beiden Kassenprüfer müssen aus verschiedenen Vereinen kommen.
4. Es wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 26 Tätigkeit Vorstandsmitglieder und Ehrenamtspauschale

1. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder, Beauftragten, Kassenprüfer und Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Zweckdienliche Ausgaben können auf Antrag hin ersetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitglieder oder Dritte für eine Tätigkeit für den Verein eine pauschalierte Aufwandsentschädigung ("Ehrenamtspauschale") bekommen.
4. Die Entscheidung über die Gewährung der Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand für die Dauer von maximal 12 Monaten.

§ 27 Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
2. Sind beide verhindert, so leitet ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Mitgliederversammlung.
3. Neben der ordentlichen, einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 10% der Mitglieder des SBRhh unter Angabe von Gründen verlangen.
4. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Frist von 3 Wochen einzuladen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung bis vor die Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden.
6. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage des SBRhh.
7. Jedes SBRhh-Mitglied hat pro angefangenen 10 Vereinsmitglieder eine Stimme.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der SBRhh-Mitglieder anwesend sind.
10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
11. Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
12. In der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
13. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

14. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
15. Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
16. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder ist der gewählt, der die meisten Stimmen hat.
17. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich.
18. Ergibt ein 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
19. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.
20. Die besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Wahlen des Vorstandes, des Turnierausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Die Erledigung von Anträgen
 - e) Der Beschluss über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Die Festsetzung einer Ordnungsgebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben eines SBRhh-Mitgliedes an der Mitgliederversammlung
 - h) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - k) Die Ehrung verdienter Mitglieder
 - l) Die Beschlussfassung über die Auflösung des SBRhh

§ 28 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und den Kassenbericht zu prüfen.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SBRhh werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SBRhh verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g) Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des SBRhh, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SBRhh hinaus.

§ 30 Ordnungen

Der SBRhh gibt sich zur Regelung seiner Aktivitäten folgende Ordnungen:

1. Turnierordnung
2. Geschäftsordnung
3. Finanzordnung
4. Ehrenordnung
5. Ausbildungsordnung
6. Datenschutzordnung

Soweit in den Ordnungen des SBRhh nichts anderes bestimmt ist, gelten jeweils die übergeordneten Ordnungen in der Reihenfolge SBRP vor DSB entsprechend.

§ 31 Auflösung des SBRhh

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögens an den Schachbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde am 23.6.2001 in Heidesheim komplett neu errichtet, modifiziert am 21.6.2008 in Heidesheim, am 4.7.2009 in Mainz, am 19.6.2010 in Alzey, am 23.6.2012, am 28.6.2014 in Heidesheim, am 9.6.2018 in Ingelheim und am 17.8.2019 in Heidesheim.
2. Die Satzung wurde beim Amtsgericht Mainz VR 1862 zur Eintragung vorgelegt.